



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord
- Bezirksversammlung -

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 39 - 2483
Telefax 040 - 42731-1390

Ansprechpartner: Guido Malburg
Zimmer: 502

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 321/641.30-90-Alsterkrugchaussee|751.20-5

Hamburg, den 22. Februar 2017

Alsterkrugchaussee – Tempo 50 ist laut genug!

Beschluss vom 15. Dezember 2016 - Drucksache 20-3717

Die Behörde für Inneres und Sport teilt zu den nach § 27 Absatz 1 Satz 1 BezVG beschlossenen Empfehlungen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 BezVG Folgendes mit:

Die Behörde für Inneres und Sport nimmt das Anliegen der Bezirksversammlung zur Kenntnis.

Das Anliegen, zur Vermeidung von Lärm, die Geschwindigkeit zu reduzieren, kann aus der Zuständigkeit der Behörde für Inneres und Sport nicht umgesetzt werden.

Erforderlich ist die Bewertung der zuständigen Behörde aufgrund rechtlich tragfähiger Berechnungen. Nach den Kenntnissen der Behörde für Inneres und Sport fällt die Alsterkrugchaussee nicht unter die 40 am stärksten lärmbelasteten Straßen in Hamburg, obwohl eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h besteht.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch die Behörde für Inneres und Sport aufgrund einer Veränderung der verkehrlichen Situation, der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit zu prüfen. Die Situation ergibt hier keine Grundlage, die bestehende Regelung zu ändern. Es liegen keine Veränderungen der Verkehrsunfallzahlen und keine auffälligen Unfallhäufungen vor. Die Verkehrssituation und die Verkehrsbedeutung sind unverändert. Der bauliche Zustand der Alsterkrugchaussee bietet ebenfalls keine Grundlage für eine Veränderung der bestehenden Regelungen.

Dem Anliegen der Bezirksversammlung kann hier daher nicht gefolgt werden.

